

Satzung

beschlossen in der Gründungsversammlung am 15.02.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für Offenbacher Fußballkultur“.
2. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach am Main.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des „Offenbacher Fußball Club Kickers 1901 e.V.“.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - a) Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und Öffentlichkeit über Projekte des Offenbacher Fußball Club Kickers 1901 e. V.
 - b) Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, deren Erlöse dem Offenbacher Fußball Club Kickers 1901 e.V. zu Gute kommen.
 - c) Ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der Pflege des Sports, des Spiels und der körperlichen und charakterlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere auch der Kinder und Jugendlichen.
 - d) Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke des Offenbacher Fußball Club Kickers 1901 e. V.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke des in § 2 Ziffer 1. genannten steuerbegünstigten Zwecks des Offenbacher Fußball Club Kickers 1901 e.V. verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen in Textform mitgeteilt werden. E-Mail gilt als Textform. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. E-Mail gilt als Textform. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende möglich.
5. Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.
6. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.

§ 5 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung beschlossen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, auf der Mitgliederversammlung und gegenüber dem Vorstand Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.
2. Mitglieder können ab Vollendung des 16. Lebensjahres wählen und ab Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.
3. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Ziffer 2. dieser Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht zulässig. Minderjährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - d) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - e) die Kassenprüfer zu wählen
 - f) Zustimmung zu Ausgaben von mehr als 9.999,99 Euro gemäß § 10 Ziffer 4. dieser Satzung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. E-Mail gilt als Textform.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Bericht des Kassenprüfers/der Kassenprüferin,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
 - e) Festsetzung der Beiträge und Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand in Textform einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). E-Mail gilt als Textform.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen beim Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform eingereicht werden. E-Mail gilt als Textform.
6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. E-Mail gilt als Textform.
7. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Jeder stimmberechtigte Anwesende hat höchstens eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins und Beschlüssen zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von Dreivierteln aller Mitglieder erforderlich. In den beiden letzteren Fällen ist die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder innerhalb von zwei Wochen schriftlich einzuholen. E-Mail gilt als Textform.

§10 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) ein/eine Vorsitzende/r
 - b) ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) ein/eine Schatzmeister/in
 - d) ein/eine Schriftführer/in
 - e) sowie bis zu vier Beisitzer/innen.
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger geschäftsführend im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Ausgaben in Höhe von mehr als 9.999,99 Euro sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der abstimmenden Mitglieder zulässig. Die Zustimmung der Mitglieder kann in der Mitgliederversammlung oder per Mitgliederbefragung in Textform (E-Mail gilt als Textform) oder unter Nutzung eines Online-Abstimmungstools mit eindeutigem Identifikationsverfahren mit einer Beantwortungsfrist von 7 Tagen eingeholt werden. Die Zustimmung durch Mitgliederbefragung in Textform ist nur wirksam, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder teilgenommen hat.
5. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
6. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§11 Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von 2 Jahren.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Offenbacher Fußballvereine.

§ 13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Anderes abweichend beschließt.